

# PRESSEMITTEILUNG

17. Dezember 2021

## EZB wird Erleichterungen bei den Liquiditätsanforderungen aufheben

- Aussetzung der Mindestanforderung für die Liquiditätsdeckungsquote endet am 31. Dezember 2021
- Banken verfügen über ausreichende Liquiditätspuffer
- EZB kehrt bei der Aufsicht über die Einhaltung der Liquiditätsanforderungen in den Normalmodus zurück

Die Europäische Zentralbank (EZB) sieht keine Veranlassung für eine Verlängerung der bis Jahresende eingeräumten Liquiditätserleichterungen, die es Banken derzeit erlauben, die Mindestanforderung für die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) von 100 % zu unterschreiten.

Im März 2020 hatte die EZB die Banken ermutigt, ihre Liquiditätspuffer zu nutzen, um die Wirtschaft zu stützen. Des Weiteren sagte die EZB damals zu, den Banken bis mindestens Ende 2021 die Möglichkeit einzuräumen, ihre Geschäftstätigkeit bei einer LCR von weniger als 100 % auszuüben. Damit wollte sie den Instituten ausreichend Zeit geben, neue Liquiditätspuffer zu bilden.

Die LCR einer Bank ist das Verhältnis ihres Bestands an erstklassigen liquiden Aktiva zu den Zahlungsmittelabflüssen, die im Falle einer angespannten Liquiditätslage innerhalb der nächsten 30 Tage fällig werden könnten. Die Institute sind in normalen Zeiten verpflichtet, eine LCR von über 100 % einzuhalten. Dieser Puffer steht ihnen dann bei Liquiditätsstress zur Verfügung. Der Bestand an hochliquiden Aktiva einer Bank muss daher mindestens so hoch sein wie der Liquiditätsabfluss, den sie innerhalb der nächsten 30 Tage unter Annahme einer Stresssituation erwartet.

Da die zu Beginn der Covid-19-Pandemie gewährten Erleichterungen in Bezug auf die bankaufsichtlichen Liquiditätsanforderungen nicht verlängert werden, erwartet die EZB von allen Banken ab 1. Januar 2022 den Ausweis einer LCR von über 100 %. Derzeit liegt die aggregierte [LCR](#) der von der EZB direkt beaufsichtigten Institute bei rund 170 %, verglichen mit einem Vorpandemieniveau von rund 140 %.

Weitere Einzelheiten zu den pandemiebedingten Maßnahmen finden sich in den [FAQs](#).

**Medianfragen sind an [François Peyratout](#) zu richten (Tel. +49 172 8632119).**

**Europäische Zentralbank**

Generaldirektion Kommunikation

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main, Deutschland

Tel.: +49 69 1344 7455, E-Mail: [media@ecb.europa.eu](mailto:media@ecb.europa.eu)

Internet: [www.bankingsupervision.europa.eu](http://www.bankingsupervision.europa.eu)

*Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.*